

Vereinsförderung

Richtlinien der Gemeinde Kolbingen zur Förderung der örtlichen Vereine und Organisationen

1) Vorbemerkung

Vereine und ehrenamtliche Organisationen sind in der kommunalen Landschaft nicht wegzudenken. Sie sind die Lebensadern unserer Gemeinden und Ausdruck unseres Gemeinschaftsgefühls. Diese Richtlinien sollen die „Hilfe zur Selbsthilfe“ darstellen, um das Ehrenamt in unserer Gemeinde sicherzustellen.

2) Grundsätze

- a) Allgemeines
 - i) Um die gegebene und wünschenswerte Vielfalt an Vereinen und Organisationen in Kolbingen zu erhalten und weiter auszubauen, sieht sich die Gemeinde verpflichtet gute örtliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Diese bestehen neben finanziellen Unterstützungen und Förderungen auch im Bereich der Überlassung kommunaler Räume und Anlagen sowie durch Förderung im ideellen Bereich. Durch diese Rahmenbedingungen sollen die Vereine und Organisationen langfristig in die Lage versetzt werden ihren Aufgaben nachkommen zu können und somit ihre Existenz zu sichern.
 - ii) Die in den Richtlinien aufgeführten Zuschüsse und Förderungen könne nur im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt werden. Der Gemeinderat behält sich bei schwieriger Haushaltslage vor, Kürzungen der für Vereinszwecke ausgeschütteten Haushaltsmittel vorzunehmen.
- b) Rechtsanspruch
 - i) Auf die im folgenden aufgeführten Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden.
 - ii) Sollten die Anträge nicht fristgerecht bei der Gemeinde eingehen, verfällt der Anspruch auf die Förderung des jeweiligen Jahres. Der Gemeinderat kann auf Antrag den Anspruch wieder in Kraft setzen.

3) Liste der geförderten Vereine und Organisationen

- a) Gefördert werden
 - i) Örtliche eingetragene Vereine, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist. Dies sind derzeit:
 - (1) Dorfhexen Kolbingen e.V.
 - (2) Gesangverein Eintracht Kolbingen e.V.
 - (3) Musikkapelle Kolbingen e.V.
 - (4) Narrenvogtei Kolbingen e.V.

- (5) Obst- und Gartenbauverein Kolbingen e.V.
 - (6) Schwäbischer Albverein e.V. Ortsgruppe Kolbingen
 - (7) Sportanglerverein Kolbingen e.V.
 - (8) Sportverein Kolbingen 1947 e.V.
- ii) Überörtliche Vereine, soweit sie vom Gemeinderat als förderwürdig anerkannt wurden. Dies sind derzeit:
- (1) Krankenpflegeverein Vorderer Heuberg e.V.
- iii) Organisationen, soweit sie vom Gemeinderat als förderwürdig anerkannt wurden. Dies sind derzeit:
- (1) DRK Ortsgruppe Kolbingen
 - (2) Sozialverband VDK Ortsverband Kolbingen
 - (3) Freiwillige Feuerwehr Kolbingen
- b) Zugang neuer Vereine und Organisationen
 Weitere Organisationen und Vereine können auf Antrag in den Kreis der Förderberechtigten aufgenommen werden. Über den jeweiligen Antrag entscheidet der Gemeinderat.
- c) Nicht gefördert im Sinne der Richtlinie werden kirchliche Gruppen und Organisationen, sowie politische Parteien und deren Gruppierungen.

4) Förderungsarten

Die unter 3) genannten Vereine und Organisationen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wie folgt gefördert

- a) Grundförderung
 Jeder Verein und jede Organisation erhält einen jährlichen Grundförderungsbeitrag in Höhe von 100 €.
- b) Jugendförderung
- i) Jeder Verein und jede Organisation erhält einen jährlichen Jugendförderungsbeitrag in Höhe von 275 €. Voraussetzung hierfür ist, dass es mindestens eine organisierte Vereinsjugendgruppe gibt, die einen Jugendleiter hat. Nachweise sind bei Antragstellung vorzulegen.
 - ii) Jeder Verein, der einen Programmpunkt an dem von der Gemeinde organisierten Kinderferienprogramm gestaltet, erhält dafür zusätzlich einen Beitrag mit 90€.
- c) Sonderförderungen
 Neben der Grund- und Jugendförderung erhalten Vereine und Organisationen, die im öffentlichen Interesse zusätzliche Aufwendungen haben, folgende weiteren Förderungen:

- i) Sporttreibende Vereine
Bei eigenständiger Bewirtschaftung der öffentlichen Sportanlagen wird ein jährlicher Zuschuss gewährt, und zwar in Höhe von 300€ pro Spielfeld. Die Wasserkosten sind durch den Sportverein selbst zu tragen.
 - ii) Musiktreibende Vereine
Für den erhöhten Aufwand zur Wahrnehmung auch öffentliche Aufgaben wird ein zusätzlicher Betrag gewährt, und zwar
 - (1) Dem Gesangverein Eintracht Kolbingen e.V. mit 100€
 - (2) Musikkapelle Kolbingen e.V. mit 300€
 - iii) Rettungsorganisationen
Aufgrund der enormen Wichtigkeit und der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erhalten Rettungsorganisationen eine Sonderförderung mit 300€.
- d) Investitionsförderung
- i) Die Gemeinde kann zu größeren Investitionen Zuschüsse gewähren.
 - ii) Die Zuschusssumme ist auf 1.500€ pro Jahr und Verein/Organisation begrenzt.
 - iii) Die Zuschussquote beträgt max. 25% der nicht förderfähigen Nettokosten.
 - iv) Die Zuschusssumme kann bis auf maximal 6.000€ angespart werden (4 Jahre).
 - v) Förderfähig sind sowohl Maßnahmen der Unterhaltung vereinseigener Anlagen und Einrichtungen, als auch außergewöhnliche Anschaffungen. Ob eine förderfähige Maßnahme vorliegt entscheidet der Gemeinderat jeweils als Einzelfall.
- e) Jubiläumsgaben
- i) Die Gemeinde gewährt bei Jubiläen zusätzliche Beigaben. Jubiläumsjahre sind bei 25, 50, 75, 100, usw. -jährigem Bestehen. Die Höhe der Beigabe beträgt das zehnfache des jeweiligen Jubiläums.
 - ii) Offizielle Festakte werden zudem mit 150€ bezuschusst.
- f) Vereinsräume, Grundstücke und Sportanlagen
- i) Die Gemeinde kann auf Antrag und mit Zustimmung des Gemeinderates den Vereinen Räumlichkeiten, Grundstücke und Sportanlagen dauerhaft zur Nutzung überlassen
 - ii) Die Überlassung erfolgt, sofern keine gesetzlichen oder steuerlichen Vorschriften entgegenstehen, miet- bzw. pachtfrei.
 - iii) Falls notwendig, werden Details in einem gesonderten Vertrag schriftlich festgehalten (Unterhalt, Raumpflege etc.)
- g) Überlassung von kommunalen Veranstaltungsräumen und Flächen
Die Gemeinde stellt den Vereinen und Organisationen auf Antrag kommunale Räume und Plätze für kulturelle und sportliche, aber auch für kommerzielle Veranstaltung

nach Möglichkeit zur Verfügung. Hierfür werden entsprechend der gültigen Gebührenordnung Kostenersatz und Nutzungsgebühren erhoben.

h) Umgang mit Gewerbesteuer

Sollten Vereine oder Organisationen aufgrund von Gewinnen bei kommerziellen Veranstaltungen Gewerbesteuer an die Gemeinde entrichten müssen, können diese auf Antrag zu 100% erlassen werden. Über diese Einzelfallentscheidungen entscheidet der Gemeinderat im Zuge seiner öffentlichen Sitzungen.

5) Antragsstellung

Die Vereine und Organisationen müssen bis zum 31.10. des laufenden Jahres den Antrag für das Folgejahr stellen. Der Antrag kann postalisch oder per Mail an die Verwaltung übersandt werden. Dazu ist das Formblatt 1 zu nutzen.

6) Auszahlung der Zuschüsse

- a) Die Auszahlung sämtlicher Zuschüsse (siehe 4.a bis 4.c) erfolgt im Kalenderjahr bis zum 01.03. unter der Voraussetzung, dass sämtliche Nachweise vorlegt wurden.
- b) Für die Sonderpunkte 4.d und 4.e erfolgt die Abrechnung, nachdem die Investition getätigt wurde, bzw. das Jubiläum stattgefunden hat.
- c) Die mögliche Erstattung einer gezahlten Gewerbesteuer (4.h) erfolgt nach dem jeweiligen Beschluss des Gemeinderates.

7) Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien zu den Themen verlieren damit an Gültigkeit.

Erste Antragsstellung bis zum **31.10.2023**

Kolbingen, den 01.01.2024

Abert, Bürgermeister

